

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 02.06.2017

<p><b>Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, Teilrevision mit Umweltverträglichkeitsbericht, Zürich-Oerlikon, Kreis 11</b></p>	<p>001</p>	<p><b><u>AS 700.220</u></b> <b><u>Sonderbauvorschriften für das Gebiet Neu-Oerlikon</u></b> <b><u>Änderung vom ...</u></b> <b><u>Der Gemeinderat,</u></b> <b><u>gestützt auf Art. 41 lit. k GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Juni 2016<sup>2</sup>,</u></b> <b><u>beschliesst:</u></b> <b><u>Die Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon vom 4. Februar 1998 werden wie folgt geändert:</u></b></p>
	<p>002</p>	
<p>3. VERKEHRERSCHLIESSUNG</p>	<p>003</p>	<p><b><u>3. Verkehrserschliessung</u></b></p>
	<p>004</p>	
<p>4. PARKIERUNG UND FAHRTENMODELL</p>	<p>005</p>	<p><b><u>4. Parkierung und Fahrtenmodell</u></b></p>

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 554 vom 29. Juni 2016.

Art. 27 Verhältnis zur Parkplatzverordnung	006													
<sup>1</sup> Die Parkierung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach der im Zeitpunkt des jeweiligen baurechtlichen Entscheides für die Stadt Zürich massgebenden Parkplatzverordnung geregelt.	007	<b>Parkplatz- verord- nung</b> <b>Art. 27 Die</b> Parkierung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen <b>gemäss</b> der zum Zeitpunkt des <b>Bauentscheids gültigen Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze</b> <sup>3</sup> geregelt.												
	008													
Art. 27a Anzahl Abstellplätze und deren Anordnung	009													
<sup>1</sup> Die Zahl der minimal erforderlichen bzw. der maximal zulässigen Abstellplätze beträgt in den Baufeldern A1 bis A7, A10, B1 bis B9 sowie C1, C2 und C5 40% bzw. 60%, in den Baufeldern D1 bis D16 25% bzw. 40% und im übrigen Planungsgebiet 40% bzw. 70% des gemäss Parkplatzverordnung ermittelten Normalbedarfs. Für die Nutzweise Wohnen darf die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze bis auf 0.9 Abstellplätze pro Wohnung erhöht werden.	010	<b>Zahl und Anordnung der Abstellplätze</b> <b>Art. 27a</b> <sup>1</sup> Die Zahl der minimal erforderlichen <b>und</b> der maximal zulässigen Abstellplätze <b>in den einzelnen Baufeldern beträgt folgende Prozentsätze des aufgrund der PPV ermittelten Normalbedarfs:</b> <table border="1" data-bbox="1279 727 2148 1027"> <thead> <tr> <th><b>Baufelder</b></th> <th><b>minimal</b></th> <th><b>maximal</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>A1 bis A7, A10, B1 bis B9 sowie C1, C2 und C5</b></td> <td><b>40 %</b></td> <td><b>60 %</b></td> </tr> <tr> <td><b>D1 bis D16</b></td> <td><b>25 %</b></td> <td><b>40 %</b></td> </tr> <tr> <td><b>übriges Planungsgebiet</b></td> <td><b>40 %</b></td> <td><b>70 %</b></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Baufelder</b>	<b>minimal</b>	<b>maximal</b>	<b>A1 bis A7, A10, B1 bis B9 sowie C1, C2 und C5</b>	<b>40 %</b>	<b>60 %</b>	<b>D1 bis D16</b>	<b>25 %</b>	<b>40 %</b>	<b>übriges Planungsgebiet</b>	<b>40 %</b>	<b>70 %</b>
<b>Baufelder</b>	<b>minimal</b>	<b>maximal</b>												
<b>A1 bis A7, A10, B1 bis B9 sowie C1, C2 und C5</b>	<b>40 %</b>	<b>60 %</b>												
<b>D1 bis D16</b>	<b>25 %</b>	<b>40 %</b>												
<b>übriges Planungsgebiet</b>	<b>40 %</b>	<b>70 %</b>												
	010 a	<sup>2</sup> <b>Für die Nutzweise Wohnen darf die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze bis auf 0,9 Abstellplätze pro Wohnung erhöht werden.</b>												
<sup>2</sup> Die Abstellplätze sind mit Ausnahme der Besucherplätze unterir-	011	<sup>3</sup> Die Abstellplätze sind mit Ausnahme der <b>Plätze für Besucherin-</b>												

<sup>3</sup> Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze vom 11. Dezember 1996, Parkplatzverordnung, PPV, AS 741.500.

disch oder in Parkhäusern gemäss dem Konzept der oberirdischen Parkhäuser (Anhang 7) anzuordnen.		<b>nen oder Besucher</b> unterirdisch oder in Parkhäusern <b>gemäss Konzept</b> der oberirdischen Parkhäuser (Anhang 7) anzuordnen.
<sup>3</sup> Die Abstellplätze für Zweiräder sind nach Möglichkeit zu überdecken.	012	<sup>4</sup> Die Abstellplätze für Zweiräder sind nach Möglichkeit zu überdecken.
	013	
Art. 27b Aufhebung überzähliger Abstellplätze	014	
Die Aufhebung von Abstellplätzen, welche vor Inkraftsetzung dieser Sonderbauvorschriften (16.05.1998) erstellt wurden und die zulässige Anzahl gemäss den vorstehenden Bestimmungen überschreiten, kann jederzeit angeordnet werden. Solche überzähligen Abstellplätze können bestehen bleiben, wenn sie Dritten als zulässige Abstellplätze dienen oder als Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung gestellt und anerkannt werden.	015	<b>Aufhebung überzähliger Abstellplätze</b> <b>Art. 27b</b> Die Aufhebung von Abstellplätzen, <b>die</b> vor Inkraftsetzung dieser <b>Sonderbauvorschriften<sup>4</sup> erstellt</b> wurden und die zulässige <b>Zahl</b> gemäss den vorstehenden Bestimmungen überschreiten, kann jederzeit angeordnet werden. Solche <b>überzählige</b> Abstellplätze können bestehen bleiben, wenn sie Dritten als zulässige Abstellplätze dienen oder als Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung gestellt und anerkannt werden.
	016	
Art. 27c Fahrtenmodell	017	
<sup>1</sup> Wird ein Fahrtenmodell gemäss den nachstehenden Vorschriften umgesetzt, darf von der nutzungsbestimmten Zuordnung der Abstellplätze gemäss Parkplatzverordnung abgewichen werden.	018	<b>Fahrtenmodell</b> <b>Art. 27c</b> <sup>1</sup> Wird ein Fahrtenmodell gemäss den nachstehenden Vorschriften umgesetzt, darf von der nutzungsbestimmten Zuordnung der Abstellplätze gemäss <b>PPV</b> abgewichen werden.
<sup>2</sup> Ein Fahrtenmodell kann ausschliesslich für das Gesamtareal umfassend die Baufelder A1, A10, B1, B4, B7, B8 sowie D1 bis D16	019	<sup>2</sup> Ein Fahrtenmodell kann ausschliesslich <b>für die</b> Baufelder A1, A10, B1, B4, B7, B8 sowie D1 bis D16 <b>gemeinsam</b> eingesetzt

---

<sup>4</sup> **Inkraftsetzung 16. Mai 1998.**

eingesetzt werden.		werden.																																				
	020																																					
Art. 27d Absolute Fahrtenbegrenzung	021																																					
<sup>1</sup> Im Perimeter des Fahrtenmodells ist ein Gesamtplafond von 2'711'950 Fahrten pro Jahr resp. 2'518'500 Fahrten zur Tages- (06.00-22.00) und 193'450 zur Nachtzeit (22.00-06.00) einzuhalten.	022	<u>Obergrenzen</u> <b>Art. 27d</b> <sup>1</sup> Im Perimeter des Fahrtenmodells ist <b>eine Obergrenze</b> von <b>2 711 950</b> Fahrten pro Jahr, <b>nämlich 2 518 500</b> Fahrten zur Tages- ( <b>6.00–22.00 Uhr</b> ) und <b>193 450</b> zur Nachtzeit (22.00– <b>6.00 Uhr</b> ), einzuhalten.																																				
<sup>2</sup> Zusätzlich sind folgende Teilplafonds einzuhalten: <table border="1" data-bbox="181 620 1075 1310"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Baufelder</th> <th rowspan="2">Parkhäuser</th> <th colspan="2">Teilplafonds (max. Fahrten pro Jahr)</th> </tr> <tr> <th>tags (6.00-22.00)</th> <th>nachts (22.00-6.00)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A1, A10 B1, B8 B4, B7</td> <td>Octavo Max Bill Accu</td> <td>693'500</td> <td>36'500</td> </tr> <tr> <td>D11-D16</td> <td>Jungholz</td> <td>365'000</td> <td>25'550</td> </tr> <tr> <td>D1-D3 D4, D5 D6, D7, D8 D9, D10</td> <td>Parkside Center eleven D7 Nord, D7 Süd Cityport -</td> <td>1'460'000</td> <td>131'400</td> </tr> </tbody> </table>	Baufelder	Parkhäuser	Teilplafonds (max. Fahrten pro Jahr)		tags (6.00-22.00)	nachts (22.00-6.00)	A1, A10 B1, B8 B4, B7	Octavo Max Bill Accu	693'500	36'500	D11-D16	Jungholz	365'000	25'550	D1-D3 D4, D5 D6, D7, D8 D9, D10	Parkside Center eleven D7 Nord, D7 Süd Cityport -	1'460'000	131'400	023	<sup>2</sup> Zusätzlich sind folgende <u>Teilobergrenzen</u> einzuhalten: <table border="1" data-bbox="1288 620 2145 1345"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Baufelder</th> <th rowspan="2">Parkhäuser</th> <th colspan="2"><u>Teilobergrenzen (maximale Anzahl Fahrten pro Jahr)</u></th> </tr> <tr> <th><u>Tag</u> (<u>06.00–22.00 Uhr</u>)</th> <th><u>Nacht</u> (<u>22.00–06.00 Uhr</u>)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A1, A10 B1, B8 B4, B7</td> <td>Octavo Max Bill Accu</td> <td><b><u>693 500</u></b></td> <td><b><u>36 500</u></b></td> </tr> <tr> <td>D11–D16</td> <td>Jungholz</td> <td><b><u>365 000</u></b></td> <td><b><u>25 550</u></b></td> </tr> <tr> <td>D1–D3 D4, D5 D6, D7, D8 D9, D10</td> <td>Parkside Center eleven D7 Nord, D7 Süd Cityport =</td> <td><b><u>1 460 000</u></b></td> <td><b><u>131 400</u></b></td> </tr> </tbody> </table>	Baufelder	Parkhäuser	<u>Teilobergrenzen (maximale Anzahl Fahrten pro Jahr)</u>		<u>Tag</u> ( <u>06.00–22.00 Uhr</u> )	<u>Nacht</u> ( <u>22.00–06.00 Uhr</u> )	A1, A10 B1, B8 B4, B7	Octavo Max Bill Accu	<b><u>693 500</u></b>	<b><u>36 500</u></b>	D11–D16	Jungholz	<b><u>365 000</u></b>	<b><u>25 550</u></b>	D1–D3 D4, D5 D6, D7, D8 D9, D10	Parkside Center eleven D7 Nord, D7 Süd Cityport =	<b><u>1 460 000</u></b>	<b><u>131 400</u></b>
Baufelder			Parkhäuser	Teilplafonds (max. Fahrten pro Jahr)																																		
	tags (6.00-22.00)	nachts (22.00-6.00)																																				
A1, A10 B1, B8 B4, B7	Octavo Max Bill Accu	693'500	36'500																																			
D11-D16	Jungholz	365'000	25'550																																			
D1-D3 D4, D5 D6, D7, D8 D9, D10	Parkside Center eleven D7 Nord, D7 Süd Cityport -	1'460'000	131'400																																			
Baufelder	Parkhäuser	<u>Teilobergrenzen (maximale Anzahl Fahrten pro Jahr)</u>																																				
		<u>Tag</u> ( <u>06.00–22.00 Uhr</u> )	<u>Nacht</u> ( <u>22.00–06.00 Uhr</u> )																																			
A1, A10 B1, B8 B4, B7	Octavo Max Bill Accu	<b><u>693 500</u></b>	<b><u>36 500</u></b>																																			
D11–D16	Jungholz	<b><u>365 000</u></b>	<b><u>25 550</u></b>																																			
D1–D3 D4, D5 D6, D7, D8 D9, D10	Parkside Center eleven D7 Nord, D7 Süd Cityport =	<b><u>1 460 000</u></b>	<b><u>131 400</u></b>																																			
	024																																					

Art. 27e Nutzbare Fahrtenzahl	025																																																	
<sup>1</sup> Die Anzahl nutzbarer Fahrten pro Jahr berechnet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgrund der bewilligten Anzahl Abstellplätze, maximal aber aufgrund der Anzahl zulässiger Abstellplätze gemäss Art. 27a, multipliziert mit dem entsprechenden Spezifischen Verkehrspotenzial (SVP) und der jeweiligen Anzahl Betriebstage.	026	<u>Nutzbare Fahrtenzahl</u> <b>Art. 27e</b> <sup>1</sup> Die Anzahl nutzbarer Fahrten pro Jahr berechnet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgrund der bewilligten <b>Zahl</b> Abstellplätze, maximal aber aufgrund der <b>Zahl</b> zulässiger Abstellplätze gemäss Art. 27a, multipliziert mit dem entsprechenden <b>spezifischen Verkehrspotenzial und</b> der jeweiligen Anzahl Betriebstage.																																																
<sup>2</sup> Für die Berechnung der nutzbaren Fahrtenzahl ist in den Baufeldern D1 bis D16 bei der Anzahl der nach Inkrafttreten der Bestimmungen über das Fahrtenmodell bewilligten Abstellplätze ein reduzierter Wert von 35% des Normalbedarfs zugrunde zu legen.	027	<sup>2</sup> Für die Berechnung der nutzbaren Fahrtenzahl ist in den Baufeldern D1 bis D16 bei der <b>Zahl</b> der nach Inkrafttreten der Bestimmungen über das Fahrtenmodell bewilligten Abstellplätze ein reduzierter Wert von <b>35 %</b> des Normalbedarfs <b>gemäss PPV</b> zugrunde zu legen.																																																
<sup>3</sup> Je nach Nutzung gelten für die Spezifischen Verkehrspotenziale und die Anzahl der Betriebstage folgende Werte: <table border="1" data-bbox="174 850 1077 1401"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>SVP</th> <th>Betriebstage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnen, BewohnerInnen / BesucherInnen</td> <td>2.5</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Büro, Beschäftigte</td> <td>3.5</td> <td>275</td> </tr> <tr> <td>Büro, BesucherInnen</td> <td>4.0</td> <td>275</td> </tr> <tr> <td>Verkauf, Beschäftigte</td> <td>2.5</td> <td>305</td> </tr> <tr> <td>Verkauf &lt; 2'000 m<sup>2</sup>, Kunden und Kundinnen</td> <td>12.0</td> <td>305</td> </tr> <tr> <td>Verkauf &gt; 2'000 m<sup>2</sup>, Kunden und Kundinnen</td> <td>18.0</td> <td>305</td> </tr> <tr> <td>Hotel / Restaurant, Beschäftigte</td> <td>3.5</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Hotel, Kunden und Kundinnen</td> <td>4.0</td> <td>365</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	SVP	Betriebstage	Wohnen, BewohnerInnen / BesucherInnen	2.5	365	Büro, Beschäftigte	3.5	275	Büro, BesucherInnen	4.0	275	Verkauf, Beschäftigte	2.5	305	Verkauf < 2'000 m <sup>2</sup> , Kunden und Kundinnen	12.0	305	Verkauf > 2'000 m <sup>2</sup> , Kunden und Kundinnen	18.0	305	Hotel / Restaurant, Beschäftigte	3.5	365	Hotel, Kunden und Kundinnen	4.0	365	028	<sup>3</sup> Je nach Nutzung gelten für die <b>spezifischen</b> Verkehrspotenziale ( <b>SVP</b> ) und die Anzahl der Betriebstage folgende Werte: <table border="1" data-bbox="1283 850 2154 1401"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>SVP</th> <th>Betriebstage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnen, <b>Bewohnerinnen und Bewohner / Besucherinnen und Besucher</b></td> <td>2,5</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Büro, Beschäftigte</td> <td>3,5</td> <td>275</td> </tr> <tr> <td>Büro, <b>Besucherinnen und Besucher</b></td> <td>4,0</td> <td>275</td> </tr> <tr> <td>Verkauf, Beschäftigte</td> <td>2,5</td> <td>305</td> </tr> <tr> <td>Verkauf &lt; <b>2 000</b> m<sup>2</sup>, <b>Kundinnen und Kunden</b></td> <td>12,0</td> <td>305</td> </tr> <tr> <td>Verkauf &gt; <b>2 000</b> m<sup>2</sup>, <b>Kundinnen und Kunden</b></td> <td>18,0</td> <td>305</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	SVP	Betriebstage	Wohnen, <b>Bewohnerinnen und Bewohner / Besucherinnen und Besucher</b>	2,5	365	Büro, Beschäftigte	3,5	275	Büro, <b>Besucherinnen und Besucher</b>	4,0	275	Verkauf, Beschäftigte	2,5	305	Verkauf < <b>2 000</b> m <sup>2</sup> , <b>Kundinnen und Kunden</b>	12,0	305	Verkauf > <b>2 000</b> m <sup>2</sup> , <b>Kundinnen und Kunden</b>	18,0	305
Nutzung	SVP	Betriebstage																																																
Wohnen, BewohnerInnen / BesucherInnen	2.5	365																																																
Büro, Beschäftigte	3.5	275																																																
Büro, BesucherInnen	4.0	275																																																
Verkauf, Beschäftigte	2.5	305																																																
Verkauf < 2'000 m <sup>2</sup> , Kunden und Kundinnen	12.0	305																																																
Verkauf > 2'000 m <sup>2</sup> , Kunden und Kundinnen	18.0	305																																																
Hotel / Restaurant, Beschäftigte	3.5	365																																																
Hotel, Kunden und Kundinnen	4.0	365																																																
Nutzung	SVP	Betriebstage																																																
Wohnen, <b>Bewohnerinnen und Bewohner / Besucherinnen und Besucher</b>	2,5	365																																																
Büro, Beschäftigte	3,5	275																																																
Büro, <b>Besucherinnen und Besucher</b>	4,0	275																																																
Verkauf, Beschäftigte	2,5	305																																																
Verkauf < <b>2 000</b> m <sup>2</sup> , <b>Kundinnen und Kunden</b>	12,0	305																																																
Verkauf > <b>2 000</b> m <sup>2</sup> , <b>Kundinnen und Kunden</b>	18,0	305																																																

<table border="1"> <tr> <td>Restaurant, Kunden und Kundinnen</td> <td>8.0</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Kongresse und dergl.)</td> <td>6.0</td> <td>305</td> </tr> <tr> <td>Freizeit, Beschäftigte</td> <td>2.5</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Freizeit (Kino, Erlebnis...)</td> <td>8.0</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Freizeit (Theater)</td> <td>5.0</td> <td>365</td> </tr> </table>	Restaurant, Kunden und Kundinnen	8.0	365	Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Kongresse und dergl.)	6.0	305	Freizeit, Beschäftigte	2.5	365	Freizeit (Kino, Erlebnis...)	8.0	365	Freizeit (Theater)	5.0	365		<table border="1"> <tr> <td>Hotel / Restaurant, Beschäftigte</td> <td>3,5</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Hotel, <b>Kundinnen und Kunden</b></td> <td>4,0</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Restaurant, <b>Kundinnen und Kunden</b></td> <td>8,0</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Kongresse <b>u. ä.</b>)</td> <td>6,0</td> <td>305</td> </tr> <tr> <td>Freizeit, Beschäftigte</td> <td>2,5</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Freizeit (Kino, <b>Erlebnis u. ä.</b>)</td> <td>8,0</td> <td>365</td> </tr> <tr> <td>Freizeit (Theater)</td> <td>5,0</td> <td>365</td> </tr> </table>	Hotel / Restaurant, Beschäftigte	3,5	365	Hotel, <b>Kundinnen und Kunden</b>	4,0	365	Restaurant, <b>Kundinnen und Kunden</b>	8,0	365	Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Kongresse <b>u. ä.</b> )	6,0	305	Freizeit, Beschäftigte	2,5	365	Freizeit (Kino, <b>Erlebnis u. ä.</b> )	8,0	365	Freizeit (Theater)	5,0	365
Restaurant, Kunden und Kundinnen	8.0	365																																				
Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Kongresse und dergl.)	6.0	305																																				
Freizeit, Beschäftigte	2.5	365																																				
Freizeit (Kino, Erlebnis...)	8.0	365																																				
Freizeit (Theater)	5.0	365																																				
Hotel / Restaurant, Beschäftigte	3,5	365																																				
Hotel, <b>Kundinnen und Kunden</b>	4,0	365																																				
Restaurant, <b>Kundinnen und Kunden</b>	8,0	365																																				
Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Kongresse <b>u. ä.</b> )	6,0	305																																				
Freizeit, Beschäftigte	2,5	365																																				
Freizeit (Kino, <b>Erlebnis u. ä.</b> )	8,0	365																																				
Freizeit (Theater)	5,0	365																																				
<p><sup>4</sup> Massgebender Zeitpunkt für die Anpassung der Anzahl nutzbarer Fahrten ist die Bezugsbewilligung für die entsprechenden neuen Nutzungen bzw. der Wegfall bisheriger Nutzungen. Die Veränderung der Fahrtenzahl ist pro rata temporis zu berücksichtigen.</p>	029	<p><sup>4</sup> Massgebender Zeitpunkt für die Anpassung der Anzahl nutzbarer Fahrten ist die Bezugsbewilligung für die entsprechenden neuen Nutzungen <b>oder</b> der Wegfall bisheriger Nutzungen. Die Veränderung der Fahrtenzahl ist pro rata temporis zu berücksichtigen.</p>																																				
	030																																					
Art. 27f Betriebsgesellschaft und Kontrollbehörde	031																																					
<p><sup>1</sup> Die in das Fahrtenmodell einbezogenen Abstellplätze sind durch eine von den Grundeigentümern einzusetzende, den Behörden gegenüber verantwortliche Betriebsgesellschaft zu betreiben.</p>	032	<p><b>Betriebs-</b> <b>gesell-</b> <b>schaft und</b> <b>Kontroll-</b> <b>behörde</b> <b>Art. 27f</b> <sup>1</sup> Die in das Fahrtenmodell einbezogenen Abstellplätze sind durch eine von den <b>Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern</b> einzusetzende, den Behörden gegenüber verantwortliche Betriebsgesellschaft zu betreiben.</p>																																				
<p><sup>2</sup> Die Stadt Zürich bezeichnet eine Kontrollbehörde, welche die Einhaltung der zulässigen Fahrtenzahl überwacht und der örtlichen Baubehörde allfällige Sanktionen beantragt.</p>	033	<p><sup>2</sup> Die <b>Stadt</b> bezeichnet eine Kontrollbehörde, <b>die</b> die Einhaltung der zulässigen Fahrtenzahl überwacht und <b>der Baubehörde</b> allfällige Sanktionen beantragt.</p>																																				
	034																																					

Art. 27g Fahrtenerfassung	035	
<sup>1</sup> Bei allen Parkhäusern sind die Ein- und Ausfahrten durchgehend und nach Tageszeit differenziert zu erfassen.	036	<u>Fahrtenerfassung</u> <b>Art. 27g</b> <sup>1</sup> Bei allen Parkhäusern sind die Ein- und Ausfahrten durchgehend und nach Tageszeit differenziert zu erfassen.
<sup>2</sup> Alle übrigen Abstellplätze werden wie folgt erfasst: a) Soweit Fahrten durch ein Zählsystem erfasst werden können, werden diese in das Fahrtenmodell integriert. b) Abstellplätze, bei welchen die Fahrten zahlenmässig nicht erfassbar sind, werden im Fahrtenmodell mit einem SVP von je 10 Fahrten pro Tag während 365 Tagen pro Jahr belastet.	037	<sup>2</sup> Alle übrigen Abstellplätze werden wie folgt erfasst: <u>a.</u> Soweit Fahrten durch ein Zählsystem erfasst werden können, werden <b>sie ins</b> Fahrtenmodell integriert. <u>b.</u> Abstellplätze, bei <b>denen</b> die Fahrten zahlenmässig nicht erfassbar sind, <b>werden mit</b> einem <b>spezifischen Verkehrspotenzial</b> von je 10 Fahrten pro Tag während 365 Tagen pro Jahr belastet.
<sup>3</sup> Von dieser Kontrollpflicht ausgenommen sind Anlieferungsfahrten sowie Taxi- und Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen und Fahrten von Shuttle-Services.	038	<sup>3</sup> Von dieser Kontrollpflicht ausgenommen sind Anlieferungsfahrten sowie Taxi- und Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen und Fahrten von Shuttle-Services.
	039	
Art. 27h Kontrolle und Berichterstattung	040	
<sup>1</sup> Die Einhaltung der festgelegten Fahrtenlimiten ist mit geeigneten technischen und betrieblichen Mitteln zu kontrollieren. Stichtag für das Fahrtencontrolling ist jeweils der 30. Juni.	041	<u>Kontrolle und Berichterstattung</u> <b>Art. 27h</b> <sup>1</sup> Die Einhaltung der festgelegten Fahrtenlimiten ist mit geeigneten technischen und betrieblichen Mitteln zu kontrollieren. Stichtag für <b>die Kontrolle ist der</b> 30. Juni.
<sup>2</sup> Die Erfassung der Fahrtenzahlen pro Jahr und die Berichterstattung erfolgt durch die Betriebsgesellschaft. Von einer unabhängigen Prüfstelle, die Zugang zu allen mit der Überwachung verbundenen Funktionen und Daten hat, sind die erfassten Fahrtenzahlen zu validieren. Die Betriebsgesellschaft bezeichnet in Absprache mit der Kontrollbehörde eine solche Prüfstelle.	042	<sup>2</sup> Die Erfassung der Fahrtenzahlen pro Jahr und die Berichterstattung erfolgt durch die Betriebsgesellschaft. Von einer unabhängigen Prüfstelle, die Zugang zu allen mit der Überwachung verbundenen Funktionen und Daten hat, sind die erfassten Fahrtenzahlen zu validieren. Die Betriebsgesellschaft bezeichnet in Absprache mit der Kontrollbehörde eine solche Prüfstelle.

<p><sup>3</sup> Der Kontrollbehörde ist periodisch Bericht zu erstatten. Über Umfang und Art der Berichterstattung erstellt die Behörde nach Anhörung der Betriebsgesellschaft ein Pflichtenheft.</p>	043	<p><sup>3</sup> Der Kontrollbehörde ist <b>jährlich</b> Bericht zu erstatten. Über Umfang und Art der Berichterstattung erstellt <b>sie</b> nach Anhörung der Betriebsgesellschaft ein Pflichtenheft.</p>
	044	
<p>Art. 27i Massnahmen und Sanktionen</p>	045	
<p><sup>1</sup> Werden die jährlichen Fahrtenlimiten eines oder mehrerer Teilplafonds (Art. 27d) oder die Anzahl nutzbarer Fahrten (Art. 27e) überschritten, hat die Betriebsgesellschaft mit den Grundeigentümern geeignete Massnahmen zur Einhaltung der zulässigen Fahrtenzahlen zu koordinieren und festzulegen.</p>	046	<p><b>Massnahmen und Sanktionen</b> <b>Art. 27i</b> <sup>1</sup> Werden die jährlichen Fahrtenlimiten <b>einer</b> oder mehrerer <b>Teilobergrenzen gemäss Art. 27d</b> oder die Anzahl nutzbarer Fahrten <b>gemäss Art. 27e</b> überschritten, <b>legt</b> die Betriebsgesellschaft mit den <b>Grundeigentümerinnen oder</b> Grundeigentümern geeignete Massnahmen zur Einhaltung der zulässigen Fahrtenzahlen <b>fest</b>.</p>
<p><sup>2</sup> Werden während zwei aufeinander folgender Jahre die jährlichen Fahrtenlimiten eines oder mehrerer Teilplafonds oder die Anzahl nutzbarer Fahrten nicht eingehalten, hat die örtliche Baubehörde das Abstellplatzangebot zeitlich und / oder örtlich zu begrenzen oder andere geeignete Massnahmen anzuordnen.</p>	047	<p><sup>2</sup> Werden während zwei <b>aufeinanderfolgenden Jahren</b> die jährlichen Fahrtenlimiten <b>einer</b> oder mehrerer <b>Teilobergrenzen</b> oder die Anzahl nutzbarer Fahrten nicht eingehalten, <b>begrenzt die Baubehörde</b> das Abstellplatzangebot <b>zeitlich oder örtlich oder ordnet</b> andere geeignete Massnahmen <b>an</b>.</p>
<p><sup>3</sup> Werden während drei aufeinander folgender Jahre die jährlichen Fahrtenlimiten eines oder mehrerer Teilplafonds oder die Anzahl nutzbarer Fahrten überschritten oder zeichnet sich ab, dass die massgebenden Fahrtenlimiten nicht eingehalten werden können, hat die örtliche Baubehörde geeignete Massnahmen zu deren Einhaltung anzuordnen. Sie kann dabei insbesondere eine Sperrung bzw. den Abbau freiwilliger Abstellplätze und eine nutzungsbestimmte Zuordnung der Abstellplätze anordnen.</p>	048	<p><sup>3</sup> Werden während drei <b>aufeinanderfolgenden Jahren</b> die jährlichen Fahrtenlimiten <b>einer</b> oder mehrerer <b>Teilobergrenzen</b> oder die Anzahl nutzbarer Fahrten überschritten oder zeichnet sich ab, dass die massgebenden Fahrtenlimiten nicht eingehalten werden können, <b>ordnet die Baubehörde</b> geeignete Massnahmen zu deren Einhaltung <b>an</b>. Sie kann dabei insbesondere eine Sperrung <b>oder</b> den Abbau freiwilliger Abstellplätze und eine nutzungsbestimmte Zuordnung der Abstellplätze anordnen.</p>
	049	



5. VERSORGUNG UND ENTSORGUNG	050	<b><u>5. Versorgung und Entsorgung</u></b>
Art. 29 Energie	051	
<sup>1</sup> Neubauten haben mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20 % zu übertreffen. Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieses Standards oder der Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.	052	<b><u>Energie</u></b> <b><u>Art. 29</u></b> <sup>1</sup> Neubauten haben mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20 % zu übertreffen. Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieses Standards oder der Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.
Abs. 2 unverändert	053	<sup>2</sup> <b><u>[unverändert]</u></b>
	054	
6. FREIHALTEZONEN	055	<b><u>6. Freihaltezonen</u></b>
	056	
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	057	<b><u>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></b>
Art. 36 Bestehende Gebäude (Stichtag: 31. Dezember 1995)	058	
Abs.1 unverändert	059	<b><u>Bestehende Gebäude (Stichtag: 31. Dezember 1995)</u></b> <b><u>Art. 36</u></b> <sup>1</sup> <b><u>[unverändert]</u></b>
<sup>2</sup> Darüber hinaus dürfen bestehende Gebäude für Zwecke der Kultur, der Bildung, des Sports, der Soziokultur und der öffentlichen Verwaltung sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zwischengenutzt wer-	060	<sup>2</sup> Darüber hinaus dürfen bestehende Gebäude für Zwecke der Kultur, der Bildung, des Sports, der Soziokultur und der öffentlichen Verwaltung sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zwischengenutzt werden, wenn eine hinreichende Erschliessung gewährleistet

den, wenn eine hinreichende Erschliessung gewährleistet ist.		ist.
Abs. 3-7 unverändert	061	Abs. 3-7 <b>[unverändert]</b>
	062	
Art. 37 Bestehende Abstellplätze bzw. Fahrten für die Gebäude 87S und 550 der Baufelder D6 und D7 (Stichtag: 31. Dezember 2009)	063	
<sup>1</sup> Während der Vornahme von baulichen Änderungen oder von Nutzungsänderungen oder bei einer Aufgabe der Nutzung in den Gebäuden Assek.-Nr. 87 am Kurt-Hirschfeld-Weg 8 (Gebäude 87S), und Assek.-Nr. 550 an der Birchstrasse 146 und 150 (Halle 550), längstens aber während einer Umbauzeit von 5 Jahren ab Baufreigabe bzw. 2 Jahren ab Aufgabe der Nutzung oder Antritt der neuen Nutzung, dürfen die bisher (Stichtag: 31. Dezember 2009) diesen Gebäuden zugerechneten Abstellplätze bzw. Fahrten weiterhin als Abstellplätze genutzt bzw. als nutzbare Fahrten angerechnet werden.	064	<u>Bestehende Abstellplätze oder Fahrten für die Gebäude 87S und 550 der Baufelder D6 und D7</u> <b>Art. 37 <sup>1</sup> Werden in den Gebäuden Kurt-Hirschfeld-Weg 8 (Gebäude 87S; Assek.-Nr. 87) und Birchstrasse 146 und 150 (Halle 550, Assek.-Nr. 550) bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen oder wird die Nutzung aufgegeben, dürfen die bisher diesen Gebäuden zugerechneten Abstellplätze oder Fahrten (Stichtag: 31. Dezember 2009) weiterhin als Abstellplätze genutzt oder als nutzbare Fahrten angerechnet werden. Dies gilt längstens für eine Umbauzeit von fünf Jahren ab Baufreigabe oder für zwei Jahre ab Aufgabe der Nutzung oder Antritt der neuen Nutzung.</b>
<sup>2</sup> Diese von Art. 27e Abs. 4 abweichende Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2023.	065	<sup>2</sup> Diese von Art. 27e Abs. 4 abweichende Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2023.
	066	
Art. 38 Inkrafttreten	067	
Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.	068	<u>Inkrafttreten</u> <b>Art. 38</b> Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

	069	
Art. 39 Aufhebung von bisherigem Recht	070	<b>Aufhebung</b> <b>Art. 39</b> <b>bisherigen</b> <b>Rechts</b>
	071	
	072	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>